

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 21

Kiel, den 1. November

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990	293
Bekanntmachung der Neufassung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990	294
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe und Bischöfinnen in der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (Bischofs- und Bischöfingengesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361), 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 69), 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und vom 22. September 1990 (GVOBl. S. 294)	294
Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 (GVOBl. S. 71) vom 2. Oktober 1990	296
II. Bekanntmachungen	
Termine für die Nachfolgewahlen 1991	296
Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit	297
Druckfehlerberichtigung: Kollektenplan 1991 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Sonderdruck zum Herausnehmen –	297
III. Stellenausschreibungen	300
IV. Personalnachrichten	302

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bischofsgesetz vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165) i.d.F. der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361), 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 69) und 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„die Bischöfe oder deren ständige Stellvertreter mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs und dessen ständigen Stellvertreters und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen sind,“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Ist ein Mitglied des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchst. a), c) und d) durch Krankheit gehindert, so tritt das Ersatzmitglied für alle Sitzungen als Stellvertreter ein. Gleiches gilt, wenn sich bei der ersten Sitzung des Wahlausschusses herausstellt, daß ein Mitglied an den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses nicht teilnehmen kann.“

3. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens dreißig Synodale auf weitere Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahl-

vorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten der Synode mit der schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale kann nur einen Kandidaten unterstützen."

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Bischofsgesetz unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und das Gesetz in dieser Form neu bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. September 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. Oktober 1990

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 774/90

*

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bischofsgesetzes
vom 31. Januar 1987
in der Fassung vom 22. September 1990**

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 i.d.F. vom 22. September 1990 wird nachstehend der Wortlaut des Bischofsgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 23. Oktober 1990
Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

**Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden
der Bischöfe und Bischöfinnen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Bischofs- und Bischöfningesetz)
vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165)
in der Fassung der Kirchengesetze
vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361),
19. Januar 1985 (GVOBl. S. 69),
31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und
vom 22. September 1990 (GVOBl. S. 294)**

Die Synode hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 69 Abs. 2 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen

§ 1

Die Bischöfe und Bischöfinnen werden von der Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon drei Theologen oder Theologinnen,
- b) die Bischöfe und Bischöfinnen oder deren ständige Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs oder der ausscheidenden Bischöfin und des jeweiligen ständigen Stellvertreters oder der Stellvertreterin und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen oder Theologinnen sind,
- c) zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Theologen oder Theologinnen sind,
- d) sechs vom Sprengelbeirat des betreffenden Sprengels gewählte Mitglieder, davon ein Propst oder eine Pröpstin, ein weiterer Theologe oder eine Theologin, ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin und drei weitere Nichttheologen oder Nichttheologinnen.

(2) Die in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Die in Absatz 1 Buchst. d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a), c) und d) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchst. a), c) und d) durch Krankheit gehindert, so tritt das Ersatzmitglied für alle Sitzungen als Stellvertreter oder Stellvertreterin ein. Gleiches gilt, wenn sich bei der ersten Sitzung des Wahlausschusses herausstellt, daß ein Mitglied an den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses nicht teilnehmen kann.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens dreißig Synodale auf weitere Kandidaten oder Kandidatinnen, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode mit der schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale und jede Synodale kann nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, daß weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, ist den Synodalen drei Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Synode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Synode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode fest.

(3) Anschließend erteilt er oder sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher oder einer Sprecherin das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Synode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Jedes zur Teilnahme an der Wahl berechnete Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem oder einer von ihm oder von ihr Beauftragten, der oder die ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer oder eine Schriftführerin vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Synode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der oder die Vorgeschlagene, für den oder die

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgeschriebene Mehrheit nicht zustande, so scheidet bei jedem folgenden Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen. Nach zwei weiteren erfolglosen Wahlgängen stellt sich der Kandidat oder die Kandidatin, auf den oder die zuletzt die meisten Stimmen entfallen sind, zu einer letzten Wahl. Erhält er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Synode, so ist er oder sie gewählt.

(3) Wird die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Bischof oder eine Bischöfin bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten oder diese Kandidatin vorschlagen oder neben diesem oder dieser weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin vor, so ist dieser oder diese gewählt, wenn für ihn oder sie mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Bischofs oder der zur Wiederwahl bereiten Bischöfin weitere Namen enthält, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, für den oder die mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

(4) Endet die Wahlzeit des Bischofs oder der Bischöfin innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines oder ihres 65. Lebensjahres, kann die Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren und Pastorinnen verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Bischof oder die Bischöfin zur Verlängerung der Amtszeit bereit ist und ob die Kirchenleitung die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin vor. Dieser oder diese ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Synode für ihn oder sie gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Bischof oder die Bischöfin mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin nicht gewählt, kann er oder sie, auch wenn er oder sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf der Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand treten.

§ 9

(1) Der oder die Gewählte wird nach Annahme seiner oder ihrer Wahl in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt. Dabei wird ihm oder ihr die Berufungsurkunde überreicht.

II. Ausscheiden der Bischöfe und Bischöfinnen

§ 10

Ein Bischof oder eine Bischöfin scheidet aus dem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Bischof oder eine Bischöfin nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt aus, so hat er oder sie Anspruch darauf, daß ihm oder ihr innerhalb eines Jahres nach seinem oder ihrem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet ist. Mit seiner oder ihrer Zustimmung kann ihm oder ihr auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischof oder die nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischöfin eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine oder ihre Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen; er oder sie ist berechtigt, neben der neuen Amts- oder Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) zu führen.

III. Inkrafttreten

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Allgemeine Verwaltungsanordnung
zur Änderung der Verwaltungsanordnung
über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten
bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 (GVOBl. S. 71)
vom 2. Oktober 1990**

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenkreisverbandes“ folgende Worte eingefügt:

„oder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Kiel, den 22. Oktober 1990

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 2390- P III/ VH I

Bekanntmachungen

Termine für die Nachfolgewahlen 1991

Aufgrund der Neufassung des Wahlgesetzes (GVOBl. 1990, S. 61, 64) hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 8./9.10.1990 die Termine für die nach den Kirchenvorsteherwahlen durchzuführenden Wahlen in 1991 festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Wahlen in die Kirchenkreissynoden (§ 41 Abs. 2 WahlG) und in die Nordelbische Synode (§ 81 WahlG) sowie in die Kammer für Dienste und Werke (§§ 71 und 73 WahlG).

Der Zeitplan wird nachstehend bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Oktober 1990

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Görlitz

Az.: 1022/90-00 - R II

1. Die Mitglieder der **Kirchenkreissynode** werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:

- a) durch die Kirchenvorstände:
28.1. - 2.4.1991
- b) durch den Pastorenkonvent:
bis 2.4.1991
- c) durch den Mitarbeiterkonvent:
12.3. - 19.4.1991
- d) durch den Konvent der Dienste und Werke:
2.4. - 19.4.1991
- e) durch den Kirchenkreisvorstand:
nach Durchführung der Wahlen a) bis d), spätestens
22.4. - 26.4.1991

2. Die Mitglieder der **Synode der Nordelbischen Kirche** werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:

- a) durch die Pröpstekonvente der Sprengel:
spätestens bis zum 26.4.1991
- b) durch die neu gebildeten Kirchenkreissynoden:
spätestens bis zum 31.5.1991

- c) durch die Wahlgremien der hauptamtlichen Mitarbeiter:
nach Durchführung der Wahlen nach b),
spätestens bis zum 14.6.1991
- d) durch die Kammer für Dienste und Werke:
frühestens 2 Monate nach dem 1. Zusammentreten der
Kammer,
spätestens bis zum 16.8.1991
- e) durch die Kirchenleitung:
nach Durchführung der Wahlen a) bis d),
spätestens bis zum 20.8.1991

Die Synode der Nordelbischen Kirche kann nach diesem
Zeitplan und unter Beachtung der Einladungsfristen der
Geschäftsordnung frühestens erstmals zusammentreten ab
dem 23.9.1991.

3. Die Kirchenleitung führt die Berufungen nach § 71 und § 73
WahlG vom **10.12.1990 bis 20.1.1991** durch.

Die **Kammer für Dienste und Werke** tritt spätestens erst-
mals zusammen am **30.4.1991**, um die Wahl von Mitgliedern
in die NEK-Synode zeit- und fristgerecht zu gewährleisten.

Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit

Kiel, den 10. Oktober 1990

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung vom 26.
Februar 1990 (GVOBl. S. 143) und weisen nochmals daraufhin,
daß Pastorinnen, Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
die im Jahre 1990 neben ihrem Hauptamt eine entgeltliche Ne-
bentätigkeit oder mehrere solcher Tätigkeiten ausgeübt haben
und daraus ein Bruttoentgelt von mehr als 9.600 DM beziehen,
der Abrechnungs- und Ablieferungspflicht unterliegen. Wir
bitten die Betroffenen, uns die Abrechnung über den Neben-
verdienst ggfls. bis zum

31. Januar 1991

vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 31140 – D II/D 11

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 10. Oktober 1990

Der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1990, S. 275 f., veröf-
fentlichte Kollektenplan 1991 der Nordelbischen Ev.-Luth.
Kirche enthielt durch Auslassung der laufenden Nummern 23
und 24 leider einen Druckfehler. Der vollständige Plan wird
hier neu abgedruckt und zum Herausnehmen als Arbeitsmit-
tel an die Hand gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag:

Dr. Hach

Az.: 81600 – T II / T III

*

Kollektenplan 1991 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1991	Neujahrstag	o f f e n
2.	6. Januar 1991	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	o f f e n
3.	13. Januar 1991	1. Sonntag nach Epiphantias	offen; Empfehlung: Ev-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien e.V.
4.	20. Januar 1991	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Stadtmissionen (Alt-Hamburg und Kiel)
5.	27. Januar 1991	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	o f f e n
6.	3. Februar 1991	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	o f f e n
7.	10. Februar 1991	Sonntag vor der Passionszeit: Estomili	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen Hamburg
8.	17. Februar 1991	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Rauhies Haus Hamburg, Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Volksdorf
9.	24. Februar 1991	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszerie	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
10.	3. März 1991	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR
11.	10. März 1991	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	Diakoniewerk Kropp, Diakonieschwesternschaft Bethesda Hamburg
12.	17. März 1991	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
13.	24. März 1991	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	o f f e n
14.	28. März 1991	Gründonnerstag	o f f e n
15.	29. März 1991	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission, Rickling
16.	31. März 1991	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
17.	1. April 1991	Ostermontag	offen; Empfehlung: Martin-Luther-Bund
18.	7. April 1991	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	o f f e n
19.	14. April 1991	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	o f f e n
20.	21. April 1991	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	o f f e n
21.	28. April 1991	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	o f f e n
22.	5. Mai 1991	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	o f f e n
23.	9. Mai 1991	Christi Himmelfahrt	o f f e n
24.	12. Mai 1991	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	o f f e n
25.	19. Mai 1991	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Projekt der Ökumenischen Zentrale)
26.	20. Mai 1991	Pfingstmontag	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum/Liebfrauenkirche in Liegnitz/Schlesien
27.	26. Mai 1991	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
28.	2. Juni 1991	1. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
29.	9. Juni 1991	2. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
30.	16. Juni 1991	3. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
31.	23. Juni 1991	4. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
32.	30. Juni 1991	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
33.	7. Juli 1991	6. Sonntag nach Trinitatis	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nikolaiheim Sundacker, Marienhof Wyk auf Föhr)
34.	14. Juli 1991	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
35.	21. Juli 1991	8. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
36.	28. Juli 1991	9. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
37.	4. August 1991	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen in Palästina
38.	11. August 1991	11. Sonntag nach Trinitatis	Arbeit an Suchtgefährdeten (Diakonisches Werk/Träger der Suchtkrankenarbeit)
39.	18. August 1991	12. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
40.	25. August 1991	13. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen Pommern, Kirchenkreis Rostock-Land, Ephorie Zwickau
41.	1. September 1991	14. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Stiftung Alsterdorf, Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
42.	8. September 1991	15. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
43.	15. September 1991	16. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Nordelbisches Diakonisches Werk/Frauenwerk)
44.	22. September 1991	17. Sonntag nach Trinitatis	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Altona, Hamburg)
45.	29. September 1991	18. Sonntag nach Trinitatis Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Gustav-Adolf-Werk
46.	6. Oktober 1991	19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	offen; Empfehlung: BROT FÜR DIE WELT
47.	13. Oktober 1991	20. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk Lübeck, Stiftung Ansharhöhe Hamburg, Martha-Stiftung Hamburg)
48.	20. Oktober 1991	21. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
49.	27. Oktober 1991	22. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmision
50.	31. Oktober 1991	Gedenktag der Reformation	offen; Empfehlung: Martin-Luther-Bund
51.	3. November 1991	23. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte (für welches der drei Projekte gesammelt werden soll, ist vom Kirchenvorstand zu beschließen) a) Hilfen für die Gehörlosen und Schwerhörigengemeinden in der Pommerschen Kirche b) Bildungswochen für Teilnehmerinnen an Müttergenesungskuren c) Woche des evangelischen Kindergartens Anmerkung: Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, so fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.
52.	10. November 1991	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	o f f e n
53.	17. November 1991	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge; Friedensdienste, amnesty international)
54.	20. November 1991	Bußtag	o f f e n *
55.	24. November 1991	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Partnerkirchen Pommern, Kirchenkreis Rostock-Land, Ephorie Zwickau
56.	1. Dezember 1991	1. Sonntag im Advent	BROT FÜR DIE WELT
57.	8. Dezember 1991	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Husum, Bugenhagen-Berufsbildungswerk Timmendorfer Strand)
58.	15. Dezember 1991	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
59.	22. Dezember 1991	4. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V.
60.	24. Dezember 1991	Heiligabend	BROT FÜR DIE WELT
61.	25. Dezember 1991	1. Weihnachtstag	o f f e n
62.	26. Dezember 1991	2. Weihnachtstag	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
63.	29. Dezember 1991	Sonntag nach Weihnachten	o f f e n
64.	31. Dezember 1991	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes

* Anmerkung zu lfd. Nr. 54: Sofern an diesem Tag eine Eröffnungsveranstaltung der Aktion BROT FÜR DIE WELT stattfindet, wird empfohlen, für diese Aktion zu sammeln.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde wird vakant und ist zum 1. Januar 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Erfahrungen in der Kranken- und Altersseelsorge. Abgeschlossene oder laufende Zusatzausbildung in CPE o.ä. ist erforderlich. Das Kreis Krankenhaus und das Kreisalters- und -pflegeheim sind ein räumlich zusammenhängender Komplex. Leitung und Mitarbeiterschaft sind für eine intensive Seelsorgearbeit abgeschlossen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Beschaffung einer Privatwohnung werden wir behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Schmidt-Endriß, Am Eichberg 8 a, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/445 33, und Propst Dr. Knuth, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/810 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Eckernförde – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Harrislee im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Harrislee, Stadtrandgemeinde westlich von Flensburg und auch Grenzgemeinde zu Dänemark, hat über 10.000 Einwohner. Unsere Kirchengemeinde umfaßt bei 2 Pfarrstellen über 6.000 Gemeindeglieder. Der nördliche Bezirk Harrislees (Wassersleben und Kupfermühle) gehört kirchlich zur St. Petri-Gemeinde in Flensburg. Der Bezirk Harrislee-Ost ist mit einem Pastor besetzt. Unsere architektonisch interessante kleine Kirche von 1928 (expressionistisch!) liegt im Zentrum dieser aufstrebenden jungen Stadtrandgemeinde. Gleich neben der Kirche befindet sich auch das Pastorat der neu zu besetzenden Pfarrstelle. In 500 m Entfernung wurde Anfang der 70er Jahre das neue Kirchengemeindezentrum mit Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat errichtet. Infolge des regen Zuzugs gerade junger Familien kommt der Kindergartenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Im Gemeindehaus finden Veranstaltungen unterschiedlichster Gruppen statt (Kleinkinderspielnachmittage, Jungschar, Kinderchor, Posaunenchor, Handarbeitskreise für die Mission und unsere DDR-Partnerarbeit, theologischer Gesprächskreis, Frauenkreis, Seniorengymnastik). Daneben nimmt die Konfirmandenarbeit einen breiten Raum in der Jugendarbeit ein. Harrislee besitzt eine Vor-, Grund- und Hauptschule und wird voraussichtlich im kommenden Jahr um einen Realschulzweig erweitert. Die in Flensburg befindlichen Gymnasien sind bequem zu erreichen (Buslinie).

Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in Harrislee vertraut zu

machen, auf Menschen zuzugehen und Gemeinde zu sammeln sowie auch gern zu predigen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Wir würden uns über eine Bewerberin bzw. einen Bewerber freuen, die bzw. der mit ihren bzw. seinen individuellen Begabungen unser Gemeindeleben bereichert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mittmann, Musbeker Weg 1 d, 2398 Harrislee, Tel. 0461/715 78, und Propst Juhl, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461//520 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harrislee (2) – P III / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West sucht für eine Ganztagsstelle möglichst zum 1. Januar 1990

eine **Diakonin** / einen **Diakon**

für die Leitung und Weiterführung der gemeindebezogenen Jugendarbeit, Gewinnung und Zurüstung von ehrenamtlichen jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeit beim Konfirmandenunterricht.

Die Kirchengemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder. Reinbek gehört zu Schleswig-Holstein, ist aber in vieler Weise durch die Nähe Hamburgs (Verkehrsanbindung, Telefon) mitbestimmt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Reinbek-West, Berliner Str. 4, 2057 Reinbek.

Auskünfte erteilen: Pastor J. Görtzen, Tel. 040/722 94 18, und Pastor Barharn, Tel. 040/722 57 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Reinbek-West – E 3

*

In der Michaelis-Kirchengemeinde, Hamburg-Neugraben ist eine

B-Kirchenmusikerstelle

mit der halben tariflichen Arbeitszeit (z.Z. 19,25 Stunden/Woche) ab 1. Januar 1991 neu zu besetzen. Die Stelle war bisher nebenamtlich besetzt.

Die innerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen in einer Dienstanweisung festgelegt. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an der musikalischen Ausgestaltung unserer vielfältigen Gottesdienstformen hat und auch für neues

Liedgut aufgeschlossen ist. In unserer Gemeinde soll die Kirchenmusik den Verkündigungsauftrag in guter Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern unterstützen.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in erwarten wir

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; wir haben derzeit überdurchschnittlich viele Trauungen (freitags, samstags)
- Leitung und Ausbau des Erwachsenenchores
- ggf. konzertante Ausgestaltung von Gottesdiensten, Mitgestaltung bei Familiengottesdiensten u.ä.
- Zusammenarbeit mit den vorhandenen musikalischen Aktivitäten,
- Kooperation mit der kirchenmusikalischen Arbeit im Süderelberaum, d.h. den Nachbargemeinden

Bei ausreichender Kapazität können weitere Aktivitäten, wie die musikalische Arbeit in Kindergarten und Spielstunde oder die Unterstützung unseres Taizã-Gottesdienstes usw. aufgebaut werden.

In unserer 1911 erbauten Michaelis-Kirche ist eine Kemper-Orgel mit zwei Manualen und 17 Registern. Die Gemeinde hat ca. 9000 Mitglieder und ist ausgestattet mit drei Pfarrstellen, zwei Gemeindegäusern, einem Haus für junge Leute, einem Kindergarten und Spielstunden.

Weitere Auskünfte erteilen: Erika Neumann-Holbeck, Personalausschuß des KV, Tel. 701 68 62, Reiner Jungnickel, Pastor, Tel. 701 58 00, Horst K. Drägerhof, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 701 99 79.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir zu richten an die Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenbüro, Cuxhavener Straße 323, 2104 Hamburg 92, Tel. 701 84 69.

Az.: 30 – Michaelis Hamburg-Neugraben – T III / T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten in Hamburg ist die hauptamtliche

Stelle für Kirchenmusik (B)

zum 1. Mai 1991 neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht nach über dreißigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Unsere, auf dem hohen Elbufer gelegene Kirche, 1751 im Fachwerkstil erbaut, ist eines der bekanntesten und schönsten Gotteshäuser Hamburgs und wird daher auch gern von Mitgliedern unserer Gemeinden zu Amtshandlungen gewählt.

Die Kirchengemeinde hat bei zwei Pfarrstellen etwa 5.500 Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an dem gemeindlichen Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat und auch für neue geistliche Lieder aufgeschlossen ist. Einer der Schwerpunkte soll auf der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste liegen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Fortführung der Kantorei
- Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten

- Fortführung und Ausbau des Instrumentalkreises
- Zusammenarbeit mit dem Blechbläserkreis

Innerhalb dieses Rahmens besteht Offenheit für die Entwicklung und Verwirklichung eigener Vorstellungen.

Während einer Übergangszeit steht eine weitere Halbtagsstelle für das Orgelspiel bei den Amtshandlungen zur Verfügung.

An Instrumenten sind vorhanden eine Marcussen-Orgel, ein Orgelpositiv, sowie Flügel und Cembalo.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Auskunft erteilen Pastor Rieseweber, Tel. 040/82 84 55 und Pastor Bolscho, Tel. 040/82 90 17.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 1991 zu richten an den Kirchenvorstand Nienstedten, Nienstedtener Marktplatz 19 a, 2000 Hamburg 52.

Az.: 30 – Hamburg-Nienstedten – T III / T 3

*

In der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (Kirchenkreis Stormarn) ist die

C-Kirchenmusikerstelle

mit der Hälfte der tariflich festgesetzten Arbeitszeit oder nebenamtlich sofort zu besetzen.

Unsere Gemeinde liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg und hat etwa 3.600 Gemeindeglieder.

Sie hat zwei Pfarrstellen, eine Kirche und ein Gemeindehaus, außerdem unterhält sie eine Kindertagesstätte.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir

- musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen
- Orgeldienst bei Amtshandlungen in der Kirche und bei Trauerfeiern auf dem Friedhof
- Fortführung der bestehenden Chorarbeit
- Aufbau eines Kinderchores und einer Musikgruppe (z.B. Flöten oder Gitarren).

An Instrumenten sind vorhanden:

- in der Kirche eine Hammer-Orgel (Baujahr 1970) mit mechanischer Traktur, zwei Manuale und Pedal
- Cembalo
- Klavier
- im Gemeindehaus ein Flügel
- eine elektronische Orgel sowie Orff-Instrumente.

Die Stelle ist im Hauptamt (Vergütung nach KAT-NEK) zu besetzen, kann aber auch im Nebenamt (Vergütung nach den Richtlinien für die Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusiker der Nordelbischen Kirche) besetzt werden. Auch eine gesplittete Stelle ist vorstellbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 30. November 1990 an den Kirchenvorstand der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Halenseering 6, 2000 Hamburg 73, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pastor Hans-Jürgen Buhl, Tel. 040/673 10 82, Pastor Johannes Calliebe-Winter, Tel. 040/673 16 04.

Az.: 30 – Trinitatis Hohenhorst – T III / T 3

*

In der St. Markus-Gemeinde in Lübeck ist eine hauptamtliche

B-Kirchenmusiker/innen-Stelle

sofort mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters neu zu besetzen.

Die St. Markus-Gemeinde liegt am Stadtrand von Lübeck nach Bad Schwartau hin. Der Charakter des Vorortes ist vorwiegend durch Kleinsiedlung bestimmt (insgesamt ca. 5800 Gemeindeglieder).

Das Zentrum der Kirchenmusik sieht die St. Markus-Gemeinde in der Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Kirchenmusik im Gottesdienst.

Die Gemeinde hat einen leistungsstarken gemischten Chor und eine Kemper-Orgel (19 Stimmen, 2manualig).

Eine Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich geleiteten Flötenchören und dem Posaunenchor ist erwünscht.

Die St. Markus-Kirche verfügt über ca. 200 Plätze und eine sehr gute Akustik.

Der Dienstauftrag umfaßt neben dem wöchentlichen Gottesdienst in der Kirche sämtliche Amtshandlungen (keine Trauerfeiern), den 14-tägigen Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim und den regelmäßigen Besuch der Dienstbesprechungen.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenvorstand der St. Markus-Gemeinde, z.Hd. Herrn Pastor Wolfgang Seehaber, Am Dreworp 43, 2400 Lübeck, Tel. 0451/40 13 80, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 St. Markus Lübeck – T III / T 3

*

In der Evangelischen Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg, ist ab 1. Januar 1991 die Stelle

einer Studienleiterin / eines Studienleiters

wiederzubesetzen.

Die bisherigen Arbeitsschwerpunkte: Literatur, Theater und Frauenthemen sollen von der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen aufmerksam, kundig und kommunikativ wahrgenommen und in Kooperation mit dem Team der Akademie weiterentwickelt werden. Außer einer inneren Beziehung zur ästhetischen Dimension sollte die Bewerberin/der Bewerber auch Gespür für die sich aus ihren Themenfeldern ergebenden religiösen Fragestellungen mitbringen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT IIa.

Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Akademie Nordelbien, Direktor Dr. Reimers, Esplanade 15, 2000 Hamburg 36.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4228 – E I / E 3

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1990 haben bestanden:

Dr. Michael Ahme, Ralf Brinkmann, Ulrike Brötzmann, Bertolt Carlson, Rainer Chinnow, Samone Fabricius, Elisabeth Fahrenholtz, Karsten Fehrs, Kirsten Fehrs, Annette Gruenagel, Thies Gundlach, Eva Hoefflin, Sven Holtrup, Christian Johnsen, Heidi Kell, Hergen Köhnke, Stefan Kramer, Christof Lange, Marion Lauer, Joachim Liß, Jochen Müller-Busse, Ulrike Murmann-Knuth, Friederike Ohm, Christian Ottmann, Jörg Pegelow, Dieter Prieß, Alexander Röder, Annette Sandig, Hartmut Sölter, Henning Schlotfeldt, Anne Steinmeier-Kleinhempel, Ulrich Tomm, Lothar Volkelt, Jürgen Wippermann und Torsten Worm.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Prof. D. Krusche.

Az.: 2135 – H 90 / AI – A 1

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Pastor z.A. Jens Rathjen, z.Z. in Lauenburg/Elbe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1990 die Wahl der Pastorin Bettina Seiler, bisher in Rickling, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ronald M u n d h e n k, bisher in Süderbrarup-Loit, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienst- und Wohnsitz in Heiligenhafen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, geb. Endriß, bisher in Eckernförde, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Dienste und Werke) mit dem Dienstsitz in Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Pastor z.A. Robert Michael Zoske, z.Z. in Heide/Holst., bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Dithmarschen in Heide mit dem Dienstsitz in Heide/Holst.

Eingeführt:

- Am 30. September 1990 der Pastor Johannes Calliebewinter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt;
- am 7. Oktober 1990 der Pastor Dr. Otto-Uwe Kramer als Propst des Kirchenkreises Oldenburg und gleichzeitig als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein;
- am 7. Oktober 1990 der Pastor André Manhold als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- am 14. Oktober 1990 der Pastor Jens Rathjen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 23. September 1990 der Pastor Volker Zimernann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 15. Januar 1991 die Pastorin z.A. Ulrike Kinder, z.Z. in Rendsburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).



Pastor i. R.

Heinrich Voth

geboren am 19. Januar 1904 in Altona
gestorben am 6. August 1990 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Harsilee. Von 1937 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Februar 1972 war er Pastor in Hamburg-Wandsbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Voth.



Pastor i. R.

Martin Christiansen

geboren am 28. Februar 1907 in Süderlügum
gestorben am 17. September 1990 in Wedel

Der Verstorbene wurde am 1. November 1936 in Hörnerkirchen ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Cismar. Von 1937 bis 1951 war er Pastor in Bad Bramstedt und bis 1953 Pastor in Flensburg. Von 1953 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. März 1972 war er Pastor in Hamburg-Blankenese.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Christiansen.



Pastor i. R.

Hans Wilhelm Rackow

geboren am 26. September 1910 in Tirschtiegel/Posen
gestorben am 3. September 1990 in Niebüll

Der Verstorbene wurde am 28. September 1937 in Stettin ordiniert. Anschließend war er Pastor in Pommern. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1945 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1976 Pastor in Rodenäs und Emmelsbüll.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Rackow.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Kollektenplan 1991 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1991	Neujahrstag	o f f e n
2.	6. Januar 1991	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphania	o f f e n
3.	13. Januar 1991	1. Sonntag nach Epiphania	offen; Empfehlung: Ev-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien e.V.
4.	20. Januar 1991	Letzter Sonntag nach Epiphania	Stadtmissionen (Alt-Hamburg und Kiel)
5.	27. Januar 1991	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	o f f e n
6.	3. Februar 1991	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	o f f e n
7.	10. Februar 1991	Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen Hamburg
8.	17. Februar 1991	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Rauhes Haus Hamburg, Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Volksdorf
9.	24. Februar 1991	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
10.	3. März 1991	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR
11.	10. März 1991	4. Sonntag der Passionszeit: Lätäre	Diakoniewerk Kropp, Diakonieschwesternschaft Bethesda Hamburg
12.	17. März 1991	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
13.	24. März 1991	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	o f f e n
14.	28. März 1991	Gründonnerstag	o f f e n
15.	29. März 1991	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission, Rickling
16.	31. März 1991	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
17.	1. April 1991	Ostermontag	offen; Empfehlung: Martin-Luther-Bund
18.	7. April 1991	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	o f f e n
19.	14. April 1991	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	o f f e n
20.	21. April 1991	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	o f f e n
21.	28. April 1991	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	o f f e n
22.	5. Mai 1991	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	o f f e n
23.	9. Mai 1991	Christi Himmelfahrt	o f f e n
24.	12. Mai 1991	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	o f f e n
25.	19. Mai 1991	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Projekt der Ökumenischen Zentrale)
26.	20. Mai 1991	Pfingstmontag	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum/Liebfrauenkirche in Liegnitz/Schlesien
27.	26. Mai 1991	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
28.	2. Juni 1991	1. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
29.	9. Juni 1991	2. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
30.	16. Juni 1991	3. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
31.	23. Juni 1991	4. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
32.	30. Juni 1991	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
33.	7. Juli 1991	6. Sonntag nach Trinitatis	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nikolaiheim Sundacker, Marienhof Wyk auf Föhr)
34.	14. Juli 1991	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
35.	21. Juli 1991	8. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
36.	28. Juli 1991	9. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
37.	4. August 1991	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen in Palästina
38.	11. August 1991	11. Sonntag nach Trinitatis	Arbeit an Suchtgefährdeten (Diakonisches Werk/Träger der Suchtkrankenarbeit)
39.	18. August 1991	12. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
40.	25. August 1991	13. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen Pommern, Kirchenkreis Rostock-Land, Ephorie Zwickau
41.	1. September 1991	14. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Stiftung Alsterdorf, Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
42.	8. September 1991	15. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
43.	15. September 1991	16. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Nordelbisches Diakonisches Werk/Frauenwerk)
44.	22. September 1991	17. Sonntag nach Trinitatis	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Altona, Hamburg)
45.	29. September 1991	18. Sonntag nach Trinitatis Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Gustav-Adolf-Werk
46.	6. Oktober 1991	19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	offen; Empfehlung: BROT FÜR DIE WELT
47.	13. Oktober 1991	20. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk Lübeck, Stiftung Anscharhöhe Hamburg, Martha-Stiftung Hamburg)
48.	20. Oktober 1991	21. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
49.	27. Oktober 1991	22. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmision
50.	31. Oktober 1991	Gedenktag der Reformation	offen; Empfehlung: Martin-Luther-Bund
51.	3. November 1991	23. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte (für welches der drei Projekte gesammelt werden soll, ist vom Kirchenvorstand zu beschließen) a) Hilfen für die Gehörlosen und Schwerhörigengemeinden in der Pommerschen Kirche b) Bildungswochen für Teilnehmerinnen an Müttergenesungskuren c) Woche des evangelischen Kindergartens Anmerkung: Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, so fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.
52.	10. November 1991	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	o f f e n
53.	17. November 1991	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge; Friedensdienste, amnesty international)
54.	20. November 1991	Bußtag	o f f e n *
55.	24. November 1991	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Partnerkirchen Pommern, Kirchenkreis Rostock-Land, Ephorie Zwickau
56.	1. Dezember 1991	1. Sonntag im Advent	BROT FÜR DIE WELT
57.	8. Dezember 1991	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Husum, Bugenhagen-Berufsbildungswerk Timmendorfer Strand)
58.	15. Dezember 1991	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
59.	22. Dezember 1991	4. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V.
60.	24. Dezember 1991	Heiligabend	BROT FÜR DIE WELT
61.	25. Dezember 1991	1. Weihnachtstag	o f f e n
62.	26. Dezember 1991	2. Weihnachtstag	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
63.	29. Dezember 1991	Sonntag nach Weihnachten	o f f e n
64.	31. Dezember 1991	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes

* Anmerkung zu lfd. Nr. 54: Sofern an diesem Tag eine Eröffnungsveranstaltung der Aktion BROT FÜR DIE WELT stattfindet, wird empfohlen, für diese Aktion zu sammeln.

